

**Allgemein:**

Die Realisierung russischer Renten für Zuwanderer aus Russland mit Wohnsitz in Deutschland stößt aufgrund eines fehlenden Sozialversicherungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation sowie unterschiedlicher Neuregelungen in Russland auf Schwierigkeiten:

- Ein Anspruch besteht bei Wohnsitz im Ausland regelmäßig nur für russische Staatsangehörige.
- Nur Rentenberechtigte oder deren Bevollmächtigte können den Rentenanspruch unmittelbar beim Rentenfonds der Russischen Föderation einreichen.
- Die Beantragung beim Russischen Rentenfonds kann persönlich, postalisch, online oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen.
- Der Rentenanspruch muss auf Auszahlung der Rente im russischen Staatsgebiet zielen. Russische Renten werden nicht mehr direkt in das Bundesgebiet überwiesen (Ausnahme: Rentenfestsetzung und laufende Überweisung bereits vor dem 1. Januar 2015).
- Von dem Rentenkonto wird Geld üblicherweise per Geldkarte abgeboben. Für die Beantragung der Geldkarte ist eine russische Mobilrufnummer und Anschrift anzugeben, deren Richtigkeit von russischen Stellen abgeglichen wird.
- Die bestehenden Geldkarten werden aktuell von VISA- und Master Card auf das russische Zahlungssystem MIR umgestellt (bis ca. Jan. 2020). Mit einer MIR-Karte ist die Abhebung in Deutschland noch nicht möglich.
- Eine Direktüberweisung von einem russischen Rentenkonto ins Ausland ist ausgeschlossen. Zwecks Überweisung können Rentenbezieher zusätzlich ein eigenes Konto in Russland eröffnen. Von diesem Konto kann wiederum nur auf ein eigenes Konto im Ausland überwiesen werden. Die Eröffnung eines Kontos mittels einer bevollmächtigten Person ist nicht möglich. → Absolut falsch, weil kein Konto
- Bei der Überweisung fallen nicht unerhebliche Transfergebühren an. notwendig!

Ungeachtet dieser Erschwernisse gelingt es Zuwanderern aus Russland, persönlich oder durch Bevollmächtigte oder durch Mittlerfirmen bzw. Rechtsanwälte den Zufluss ihrer Rente nach Deutschland zu organisieren (vergleiche dazu die nachstehenden Ausführungen).

Inwieweit die Inanspruchnahme einer Mittlerfirma wirtschaftlich ist, orientiert sich am Einzelfall unter Abwägung von Kosten und Nutzen der Beauftragung. Dafür sollte - vgl. nachstehende Ausführungen unter 3. - eine Schätzung der Rente - z. B. unter Nutzung des Onlinerechners - erfolgen und ein Kostenvoranschlag der Mittlerfirmen eingeholt werden.

**1. Personenkreis mit Anspruch auf russische Rente (Alter, Staatsangehörigkeit)**

Das Thema betrifft in Deutschland lebende Personen, die im russischen Rentensystem Ansprüche erworben haben, bevor sie ausgereist sind. Häufig sind dies deutschstämmige Aussiedler, Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer, die Aufnahme in der Bundesrepublik gefunden haben. Rentenberechtigt können Personen sein, die bereits in Russland das Rentenalter erreicht haben, aber auch solche, die das Rentenalter erst in der Bundesrepublik erreichen. Frauen müssen mindestens das 55. und Männer mindestens das 60. Lebensjahr erreicht haben. Aufgrund einer in Russland zum 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Gesetzes-